



Die Schweinehaltung im ökologischen Landbau

Inhaltsverzeichnis

1	Umstellung	2
1.1	Pflanzliche Erzeugnisse	2
1.2	Tierische Erzeugnisse	2
1.2.1	Umstellung von Tieren bei der getrennten Umstellung	2
1.2.2	Umstellung von Tieren nach der gleichzeitigen (kombinierte) Umstellung	3
2	Tierzukauf	4
3	Fütterung	5
4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	7
5	Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges	9
6	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz	12
7	Reinigung und Desinfektion	13
8	Dokumentation	14

Dieses Merkblatt informiert über wichtige gesetzliche Regelungen zum Ökolandbau einschließlich der Umstellung auf diese Bewirtschaftungsform. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit erhebt.

Die Öko-Basis-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 bilden den unteren gesetzlichen Level und damit die Basis dieser Zusammenstellung. Die EG-Öko-VO finden Sie unter: www.lfl.bayern.de/iem/oeko.

In verschiedenen Bereichen stellen die Richtlinien der Öko-Verbände wie auch die Regelungen für das bayerische Bio-Siegel höhere Anforderungen, auf die bei wesentlichen Abweichungen hingewiesen wird. Sie können sich über die Richtlinien der Öko-Verbände und zum bayerischen Bio-Siegel informieren unter: www.Bioland.de, www.Biokreis.de, www.Demeter.de, www.Naturland.de, www.stmelf.bayern.de/bio-siegel.

Produktionstechnische Beratungsempfehlungen werden hier nicht behandelt. Nehmen Sie zur Umstellungs-, Förderungs-, Betriebsberatung usw. die staatliche Ökoberatung und zur produktionstechnischen Beratung die Erzeugerringberatung (Verbundberatung) in Anspruch. Die Erzeugerringberatung setzt nicht die Mitgliedschaft in einem Öko-Verband voraus und ist freiwillig.



1 Umstellung

- Betriebe mit über 70% Hauptfutterfläche der LF (Grünland, Klee gras usw.) müssen in jedem Kalenderjahr auf dem eigenen Betrieb einen GV-Besatz von mind. **0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF)**, egal mit welcher Tierart, einhalten.
- Im Falle von Lohnaufträgen (z.B. Schlachten) müssen verarbeitende konventionelle Betriebe der Kontrollstelle als Subunternehmer gemeldet werden.
- Die Umstellungszeit für den pflanzlichen Bereich beginnt üblicherweise mit Abschluss des Kontrollvertrages im Sommer vor der Getreideernte und für die Schweinehaltung mit einem weiteren Vertrag spätestens vor Abschluss der KULAP-Vereinbarung.
- **Spätestens 2 Jahre nach Abschluss der KULAP-Vereinbarung müssen erforderliche Umbaumaßnahmen abgeschlossen sein oder die Tierhaltung aufgegeben werden.**

1.1 Pflanzliche Erzeugnisse

Siehe hierzu Beratungsübersicht [„Die pflanzliche Erzeugung und Förderung im ökologischen Landbau“](#)

1.2 Tierische Erzeugnisse

Sollen Schweine als aus dem ökologischen Landbau stammend vermarktet werden, so müssen Schweine ab deren Umstellungsbeginn mindestens **6 Monate** nach den Regeln der VO (EG) Nr. 889/2008, Art. 38 gehalten und gefüttert worden sein. Konventioneller Tierzukauf zur Mast ist nicht erlaubt. Ferkel oder Mastschweine können als Öko-Tiere verkauft werden, wenn ab deren Geburt oder Aufstallung bei Zuchtsauen die Anforderungen an die Fütterung, Haltung usw. im ökologischen Landbau erfüllt wurden.

Nach Abschluss des Kontrollvertrages bezüglich der Schweinehaltung, spätestens zum 1. Januar des 1. KULAP-Verpflichtungsjahres, müssen noch vorhandene restliche konventionelle Zukaufsfuttermittel in üblicher Bevorratung zeitnah aufgebraucht werden. Entsprechende Rechnungen müssen vor dem 1. Januar ausgestellt worden sein. Bei der Geburt bzw. Aufstallung der ersten ökologisch zu vermarktenden Ferkel bzw. Mastschweine dürfen diese Zukaufsfuttermittel aber nicht mehr eingesetzt worden sein.

„Nulljahresfutter“ aus der Betriebsumstellung oder bei Flächenzupacht (geerntet innerhalb des 1. Umstellungsjahres als Grundfutter vom Grünland oder Klee gras und von Körnerleguminosen) darf nur beschränkt bis **20 %** (TS) eingesetzt werden.

Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb dürfen bis zu **100 %** der Ration eingesetzt werden, zugekaufte Umstellungsfuttermittel bis zu **30 %**, wobei der Anteil von Nulljahresfutter und zugekaufter U-Futtermittel zusammen ebenfalls **30 %** nicht überschreiten darf. Zum Teil strengere Anforderungen bei den Öko-Verbänden sind zu beachten.

Bei der Umstellung der Tierhaltung kann aus den beiden nachfolgenden Umstellungsverfahren gewählt werden.

Die Umstellung verschiedener Tierarten muss nicht nach dem gleichen Umstellungsverfahren durchgeführt werden.

1.2.1 Umstellung von Tieren bei der getrennten Umstellung

Bei Schweinen wird dieses Verfahren nahezu ausschließlich angewandt, da hier der Zeitraum, in dem Öko-Futter zugekauft werden muss, die Tiere über noch konventionell zu



vermarkten sind, am kürzesten ist. **Spätestens zur Geburt der Ferkel oder Aufstallung der Mastschweine für ökologische Vermarktung müssen die Fütterungs- und Haltungsanforderungen erfüllt sein.**

Im Fütterungsbereich bedeutet dies, dass in Durchschnitt mit 100 % Umstellungs- bzw. Ökofutter (einschließlich max. 30 % zugekauften U-Futtermitteln) die Anforderungen nach der EG-Öko-VO erfüllt sind. Es darf auch max. 20 % Nulljahresfutter in Form von Körnerleguminosen und Raufutter (nicht Getreide) vom eigenen Betrieb eingesetzt werden, das aber bei dem zu maximal 30 % möglichen Zukauf von Umstellungsfuttermitteln angerechnet werden muss.

Ähnlich wie beim viehlosen Betrieb, ist es auch beim Schweinebetrieb üblich, dass er den Kontrollvertrag für den pflanzlichen Bereich bereits im Sommer vor der Getreideernte abschließt. Das mindestens 12 Monate nach Abschluss des Kontrollvertrages zum Pflanzenbau zu erntende Getreide und Körnerleguminosen sind dann U-Ware und können bis zu 100 % in der Ration eingesetzt werden. Sind die Haltungsanforderungen vor der Ernte erfüllt, können bei entsprechendem Futterzukauf ökologische Masttiere aufgestellt oder geborene Ferkel dann später als ökologische Tiere vermarktet werden.

Nach den Verbandsrichtlinien können z.T. frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn (Abschluss des Kontrollvertrages) **und teilweise den anschließenden Tierumstellungsfristen** Ökoerzeugnisse aus der Tierhaltung als solche vermarktet werden.

1.2.2 Umstellung von Tieren nach der gleichzeitigen (kombinierte) Umstellung

Diese Regelung mit gleichzeitigem Umstellungsbeginn der Pflanzen und Tiere gilt nur für vor der Umstellung vorhandene Tiere und ihrer Nachzucht sowie für Freiflächen und Weiden. Die Tiere müssen hauptsächlich mit Erzeugnissen des eigenen Betriebes gefüttert werden. Diese Variante dauert im Regelfall insgesamt **2 Jahre** und ist besonders bei Betrieben mit Pflanzenfressern üblich. Der Umstellungsbeginn kann ganzjährig erfolgen. Die Futtermischung muss hier erst am Ende der U-Zeit der EG-Öko-VO entsprechen, d.h. „Nulljahresfutter“ kann bis dahin auch über der 20 %-Grenze eingesetzt werden. In der Schweinehaltung würde hier die Umstellung mit 2 Jahren deutlich länger als bei der getrennten Umstellung mit entsprechendem Zukauf ökologischer Futtermittel dauern und unwirtschaftlich sein.

Evtl. Umbaumaßnahmen müssen abgeschlossen sein:

- spätestens 2 Jahre nach der KULAP-Vereinbarung
- bei Mastschweinen 6 Monate vor Vermarktungsbeginn als Ökoprodukte



2 Tierzukauf

Bei der Rassenauswahl sind keine Tiere zu verwenden, die anfällig gegen Stress-, PSE-Syndrom oder plötzlichen Herztod sind. Grundsätzlich müssen die Tiere aus dem ökologischen Landbau stammen (ab Umstellungsbeginn der Tierhaltung bzw. spätestens ab Verpflichtungsbeginn im KULAP). Es sind nur folgende **Ausnahmen nach Antrag bei der Kontrollbehörde LfL** möglich. Die zumutbare Transportzeit beträgt nach den Verbandsrichtlinien z.T. bis zu 4 maximal Stunden. Die Einhaltung der Bedingungen wird bei der Jahresinspektion überprüft.

- Es können für die Zucht bestimmte konventionelle Läufer, die nach dem Absetzen gemäß dieser VO gehalten wurden, mit einem Gewicht von **weniger als 35 kg** eingestallt werden. Die Öko-Verbände erlauben diesen Zukauf z.T. nur bis zu einem Alter von 6 Wochen oder bis 25 kg.
- Zur Bestandserneuerung dürfen auch konventionelle ausgewachsene männliche und weibliche Zuchttiere, die noch nicht geferkelt haben, bis zu **20 % des Bestandes** an Sauen zugekauft werden, sofern ökologische Tiere nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Demeter und Bioland erlauben nur max. **10 %**. Die auf dem Öko-Betrieb geborenen Ferkel gelten beim Zukauf von konv. Läufern als Öko-Ferkel, wenn auch alle anderen Anforderungen nach der EG-Öko-VO eingehalten werden.
- Bei Kleinbetrieben mit weniger als 5 Sauen ist der max. konventionelle Zukauf zur Bestandserneuerung auf ein Tier je Tierart und Jahr beschränkt.
- Die vorgenannten Prozentsätze von konventionellem Zukauf können mit Genehmigung der Kontrollbehörde in folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden bei:
 - Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion
 - erheblicher Ausweitung der Haltung (über 20 %)
 - Rassenumstellung
 - gefährdeten Rassen. Hier sind nicht unbedingt nur Jungsauen vorgeschrieben.
 - Katastrophenfällen oder bei hoher Tiersterblichkeit können nach der Genehmigung durch die Kontrollbehörde konventionelle Tiere zum Wiederaufbau zugekauft werden.

In der Warenbörse können Angebote abgerufen bzw. vom Betrieb als Mitglied im LKP der Fachgruppe Ökologischer Landbau auch abgegeben werden:

<http://www.berater-lkp.de/Beratung/lkphomepage.nsf>



3 Fütterung

- Genetisch veränderte Organismen (GVO) und/oder deren Derivate dürfen nicht verwendet werden. GVO-Derivate sind Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, jedoch keine GVO enthalten. Besonders zu beachten ist die „Gentechnikfreiheit“ bei den Mineralfuttermitteln, bei mobilen Mahl- und Mischanlagen (Spülchargen empfehlenswert) und beim Mikroorganismeneinsatz. In den Betriebsmittellisten des FiBL sind Futter-, Hilfsmittel und Zusatzstoffe aufgeführt, die im Ökolandbau erlaubt sind:
http://www.betriebsmittelliste.de/de/bml_startseite.html
Die Liste ist nicht absolut vollständig und nicht mit den Betriebsmittellisten der Öko-Verbände identisch.
- Die Tiere müssen grundsätzlich ökologisch gefüttert werden. Wenn eine ausschließliche Versorgung mit ökologischen Futtermitteln, auch durch Zukauf, nicht möglich ist, sind konventionelle Eiweißfuttermittel in einer Übergangszeit und bis **31.12.2020** weiterhin erlaubt mit **max. 5 %** im Jahresdurchschnitt bzw. der Lebenszeit bei kürzerem Lebensalter. Konventionelle Bierhefe ist nur als Vitaminträger, nicht als Eiweißfutter erlaubt. Nicht erlaubt sind mit chemischen Lösungsmitteln gewonnene Futtermittel. Weitgehend aus ökologischer Erzeugung verfügbar sind Molke und Magermilch.
- Die Futtermittel sind zu **mindestens 20 %** in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden oder falls dies nicht möglich ist, in anderen ökologischen Betrieben in der gleichen Region zu erzeugen. Als Region für Bayern gelten auch die angrenzenden Bundesländer und Länder. Ggf. sind Dungabnahmeverträge abzuschließen. Für das bayerische Bio-Siegel und nach den Verbands-Richtlinien muss mindestens **50 %** des Futters vom eigenen Betrieb, bzw. einer Kooperation stammen. Bezüglich des Futters vom eigenen Betrieb werden von den Ökoverbänden, Ausnahmen bei kleinen Tierhaltungen unter 10 Dungeinheiten (DE), gewährt. Dem entsprechen 30 Sauen oder 60 Mastschweineplätze.
- Die Beimischung von zugekauften Umstellungsfuttermitteln ist bis max. **30 %** im Durchschnitt der Ration und bei Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb bis max. **100 %** der Ration möglich. Bei Kombination aus eigenen und zugekauften U-Futtermitteln ist ebenfalls eine Beimischung **bis 30 %** des Rationsdurchschnittes durch zugekaufte Umstellungsfuttermittel und insgesamt **bis 100 %** Umstellungsfutter erlaubt. Bei Demeter muss die tägliche Ration mind. 50 % Demeter-Futter enthalten und Umstellungsfutter darf max. 1/3 der Ration umfassen.
- Die Säugezeit der Ferkel mit natürlicher Milch dauert mind. **40 Tage**. Eine längere Säugezeit wird aus gesundheitlichen Gründen der Ferkel empfohlen und vielfach durchgeführt.
- Die Vorlage von frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter oder von Stroh ist erforderlich, wobei auch Stroh der Einstreu als ausreichend gilt. Grünmehl reicht nicht aus. Zumindest bei tragenden Sauen ist Raufutterfütterung sehr empfehlenswert.
- Der Einsatz synthetischer Aminosäuren ist nicht möglich.
- Lediglich konventionelles Eiweißfutter für Schweine (z.B. Kartoffeleiweiß) ist nach der EG-Öko-VO, den Richtlinien der Öko-Verbände außer Demeter (z.T. nur mit Zustimmung der Öko-ER-Beratung) bis max. **5 % bis Ende 2020** erlaubt.
Teilweise erlauben die Öko-Verbände die konventionelle Futtermittelergänzung nicht bis zum letzten möglichen Termin nach der Verlängerung durch die EG-Öko-VO Ende 2020. Erlaubt sind Eiweißfuttermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs soweit, sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden. Der Verband Bioland erlaubt nur noch Kartoffeleiweiß für säugende Sauen, Ferkel und in der Mast bis 50 kg. Bei Demeter sind derzeit keine konventionellen Futtermittel mehr einsetzbar. Zu beachten sind bei Demeter auch weitere Einschränkungen im Bereich des Futtermittelzukaufes.



- Auch beim Mineralfutter müssen alle Komponenten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität vorliegen (z.B. keine konventionelle Melasse).
- Ergänzungs- und Diätfuttermittel dürfen nur auf tierärztliche Anordnung eingesetzt werden. Sie dürfen keine nennenswerte nutritive Wirkung haben und nicht prophylaktisch angewendet werden.
- Ökologische Zukaufsfuttermittel müssen nach den Richtlinien der Öko-Verbände verbandszertifiziert oder von entsprechend anerkannten Organisationen sein.
- Fütterungsempfehlungen der LfL finden Sie unter:
www.lfl.bayern.de/ite/schwein/028059/index.php
- Als Konservierungsstoffe und auch als Futtersäuren sind Sorbin-, Ameisen-, Essig-, Milch-, Propion-, Zitronensäure und Natriumformiat und zum Silieren zusätzlich Enzyme, Hefen und Bakterien, wenn aufgrund außergewöhnlicher Witterung eine angemessene Gärung nicht möglich ist, verwendbar. Zur Getreidekonservierung kann Propionsäure u.a. eingesetzt werden. Sie sind nicht nach allen Verbandsrichtlinien, bzw. nur nach deren Genehmigung einsetzbar.

Allgemein zulässige Ergänzungs-, Zusatzstoffe usw. nach EG-Öko-VO (Anhang VI):

- Spurenelemente in bestimmten Formen
- Vitamine, Provitamine: Monogaster können naturidentische synthetische Vitamine und Mikroorganismen erhalten
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe: kolloidales Siliziumdioxid, Kieselgur, Sepiolit, Bentonit, Montmorillonit, Kaolinitone, Vermiculit, Perlit u.a.



4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge wie u.a. geeignete Rassenwahl, angemessene Haltung mit regelmäßigem Auslauf oder Weidezugang zur Förderung natürlicher Immunität der Tiere und angemessene Besatzdichten stehen im Vordergrund.

Grundsätze der Arzneimittelanwendung:

- Kein vorbeugender Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente oder von Antibiotika,
- Bevorzugung von Homöopathie und Phytotherapie u.ä. bei zu erwartender Therapiewirkung,
- Behandlung im Krankheitsfall mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika ist in Verantwortung des Tierarztes möglich, wenn damit Aussichten auf bessere Heilungschancen bestehen oder Leiden und Qualen für das Tier vermeidbar sind.

Die Wartezeit bei allopathischen Tierarzneimitteln muss bei Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau **doppelt** so lange wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit sein. Wenn „keine Wartezeit“ oder keinerlei Hinweis dazu angegeben ist, muss sie **48 Stunden** betragen. Bei der Angabe „Wartezeit 0 Tage“ ist auch im Ökolandbau keine Wartezeit einzuhalten. Teilweise ist bei Öko-Verbänden auch in diesem Fall eine Wartezeit von 48 Stunden zu beachten.

Die Zahl allopathischer Behandlungsgänge (Behandlung einer Krankheit, nicht einzelner Behandlungstermin) ist eingeschränkt. Erlaubt sind jeweils:

- 1 therapeutischer Behandlungsgang mit chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bei Ferkeln im Ferkelerzeugerbetrieb **oder**
- 1 Behandlungsgang bei Mastschweinen im Mastbetrieb und
- bis zu 3 Behandlungsgänge bei Zuchtsauen (Lebenszyklus größer als 1 Jahr) innerhalb von 365 Tagen.

Werden mehr Behandlungsgänge erforderlich, dann dürfen die Tiere bzw. davon gewonnenen Produkte nicht als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden.

Von den vorgenannten einschränkenden allopathischen Behandlungen ausgenommen sind Impfungen und übliche Parasitenbehandlungen (einschließlich Räude), wenn Parasiten im Betrieb nachweislich gehäuft auftreten sowie staatlich angeordnete Maßnahmen. Auch synthetisches Beta-Carotin, Vitamine und Spurennährstoffe nach VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang VI, Behandlungen mit Desinfektionssprays und Wurmbehandlungen gelten nicht als chemisch-synthetische Behandlungsmaßnahmen.

Auch die zu bevorzugenden homöopathischen Medikamente sind meist apothekenpflichtig und der Abgabebeleg ist 5 Jahre aufzubewahren. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen diese zugelassenen bzw. registrierten Präparate, für die ein Anwendungsgebiet und die Dosierungsanleitung aufgeführt sind (Kennzeichnung „ad us. vet.“), ohne Hinzuziehung vom Tierarzt eingesetzt werden, wenn die Angaben zu Tierart, Anwendungsgebiet und Dosierungsanleitung erfüllt werden, wie dies meist bei Komplexmitteln der Fall ist. Präparate ohne Nennung oder von nicht zutreffenden Tierarten und Anwendungsgebieten (meist Einzelmittel der klassischen Homöopathie) und verschreibungspflichtige Präparate dürfen nur im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung für den aktuellen Fall eingesetzt werden. Bei gleichen früheren Fällen ist eine neue Behandlungsanweisung einzuholen. Stoffe, die auch in



geringsten Konzentrationen schädliche Wirkungen haben können (derzeit Aristolochia) sind gänzlich für die Behandlung ausgeschlossen. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen bestimmte Endkonzentrationen nicht überschritten werden, die bei Kombipräparaten der D4 bzw. C2 entsprechen.

Jede Anwendung aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel, auch Homöopathika und Mittel, bei denen die Wartezeit „0“ Tage beträgt, die bei lebensmittelliefernden Tieren eingesetzt werden, ist zu dokumentieren. Lediglich frei verkäufliche Arzneimittel erfordern keine Dokumentation der Anwendung.

Mit Hilfe von GVO hergestellte Vakzine sind von den Verbänden z.T. verboten. Die Verwendung von wachstums- und leistungsfördernden Stoffen sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken sind verboten. Nur im Falle therapeutischer tierärztlicher Behandlung dürfen einzelne Tiere hormonell behandelt werden. Darüber hinaus geben Bioland und Biokreis eine Negativliste mit Arzneimitteln bzw. Wirkstoffen heraus, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist. Bei identifizierbaren Einzeltieren (Ohrmarkennummer) reicht die sofortige Auflistung behandelter Tiere im Haltungsbuch (siehe 9. Dokumentation), ansonsten sind die Tiere mit farbigen Ohrmarken oder Permanent-Marken zusätzlich zu kennzeichnen.



5 Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges

Die **gesetzlichen Mindestanforderungen nach der Schweinehaltungshygiene-VO der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO** usw. gelten auch hier.

Grundsätzlich soll die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung erfolgen, wenngleich auch künstliche Besamung möglich ist.

Das Abkneifen oder vorbeugende Abschleifen von Zähnen und Kupieren von Schwänzen und Ohren darf nicht systematisch durchgeführt werden. Für Einzeltiere sind befristete Ausnahmegenehmigungen bei der Kontrollbehörde möglich. Die Kastration ist im geeignetsten Alter möglich mit Einsatz eines Schmerzmittels oder Narkose durch den Tierarzt und Schmerzmittel erlaubt.

In den Ställen müssen ausreichender Tageslichteinfall, natürliche Belüftung und gefahrlose Staub- und Schadgaskonzentrationen vorliegen.

Die Hälfte der Mindeststallflächen muss „befestigter Boden“ sein, z.B. in der Endmaststufe bis 110 kg mindestens 0,65 m² je Schwein. Der Rest kann als Spalten etc. ausgeführt sein.

Die Einstreu im Ruhebereich muss aus Stroh oder geeignetem organischem Material bestehen, z.B. Sägespäne o.ä. von nach dem Schlagen chemisch nicht behandeltem Holz.

Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

Sauen sind in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode.

Freies Abferkeln ist vorgeschrieben.

Die Fixierung von Sauen beim und nach dem Abferkeln ist, wenn nötig, nur in Einzelfällen und so kurz wie möglich erlaubt, äußerstenfalls 14 Tage. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.

Jedem Tier ist ungehinderter Zugang zu Futterstellen und Tränken zu gewähren.

Die **Mindestflächen für Stall und Auslauf** sind der Tabelle zu entnehmen. Sie beziehen sich jeweils auf das durchschnittliche Tiergewicht einer Mastgruppe.

Bei den säugenden Sauen, sind die 3 Haltungsverfahren Einzelbuchtenhaltung, Einzelabferkeln und späteres Gruppensäugen und Gruppenabferkeln möglich.

Bei aufgelösten Bauweisen oder Zweiflächenabferkelbuchten muss ebenfalls die Gesamtmindestfläche (Stall- u. Auslauffläche) eingehalten werden, auch wenn die eigentliche Stallfläche, z.B. bei Schweinehütten, wesentlich geringer ist. Kleinere Stallflächen können generell durch entsprechend größere Außenflächen ausgeglichen werden. Größere Stallflächen als die Mindeststallflächen können nur bei „offenen“ Stallsystemen als überdachte Auslaufflächen angerechnet werden.



Tab. 1: Mindeststall- und –freiflächen nach VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang III (Anhaltswerte):

Tierart	Lebendgewicht in Kilogramm (kg)	Alter in Tagen	Stallfläche (zur Verfügung stehende Nettofläche) Mindestfläche m ² /Tier	Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) Mindestfläche m ² /Tier
Mastschweine	bis 50	bis ca. 130	0,8	0,6
	bis 85	bis ca. 170	1,1	0,8
	bis 110	bis 210	1,3	1,0
	über 110		1,5	1,2
Zuchtschweine			weibl. 2,5	weibl. 1,9
			männl. 6,0 / 10,0**	männl. 8,0
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln			7,5	2,5***
Ferkel	Bis 30	Über 40 bis ca. 90	0,6	0,4

**Bei Natursprung in der Bucht

***praktischer Wert für den Auslauf aufgrund der Buchtenbreiten meist mind. 4,5 m²

Auslauf (baugenehmigungspflichtig) oder **Weide** ist allen Säugetieren zu gewähren, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Bei Ausläufen müssen mind. 25 % der Mindestaußenflächen frei (nicht überdacht) sein, z.B. mind. 0,25 m²/Mastschwein bis 110 kg. **Nach der Schweinehaltungshygiene-VO** müssen **Schweineausläufe mit einer doppelten Umzäunung** mit dem Hinweis „Betreten und Füttern verboten“ versehen sein.

Die Ausläufe von ferkelführenden Sauen und bei der Ferkelaufzucht dürfen aus physiologischen Gründen vollständig überdacht werden. Bis zum Lebensalter der Ferkel von max. 3 Wochen darf auf den Auslauf ganz verzichtet werden (z.B. Verfahren Einzelabferkeln und späteres Gruppensäugen).

Ausläufe müssen zum Misten und zum Wühlen geeignet sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien, z.B. Stroh verwendet werden, wobei die Einstreu im Stall als ausreichend gilt. Von einer Perforierung von Ausläufen wird abgeraten, weil bei Schweinen, besonders bei Zuchtsauen, das Durchtreten des Mistes meist nicht ausreichend erfolgt.

Spätestens bis zum Verkauf von ökologisch zu vermarktenden Ferkeln muss auch eine evtl. Schweinemast der Verordnung entsprechen bzw. beim Verkauf von Öko-Mastschweinen auch eine evtl. Ferkelerzeugung.

Der Strohverkauf ist durch die EG-Öko-Verordnung nicht reglementiert. Nach den Richtlinien der Anbauverbände soll auch zugekauftes Stroh aus dem Ökolandbau stammen, ersatzweise aus konventionellem Anbau, möglichst von niedriger Intensität, d.h. möglichst ohne Einsatz von Wachstumsreglern und Ährenbehandlung.



Der Einsatz von Rodentiziden ist nur in Stallungen und im Lager nur in Fallen möglich. Der Einsatz ist zu dokumentieren.

Die Anwendung chemischer Fliegenbekämpfungsmittel ist nicht erlaubt.

Beim Tiertransport dürfen die Tiere nicht mit Stromstößen angetrieben werden und der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten. Die Transportwege und -zeiten sollen nach den Verbandsrichtlinien so kurz wie möglich sein und 200 km sowie 4 Stunden nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Informationen zur Schweinehaltung allgemein und zu artgerechten Haltungssystemen:

- www.lfl.bayern.de/schwerpunkte/oekolandbau/035113/
- <https://shop.fibl.org/de/artikel/c/schweine.html>
- www.ktbl.de/inhalte/themen/

Marktinformationen zum ökologischen Landbau:

www.ami-informiert.de -> Oekomarkt/Oekolandbau

Programm zur Berechnung von Deckungsbeiträgen und Kalkulationsdaten:

www.stmelf.bayern.de/idb/default.html

Informationen zur Ökonomie:

www.oekolandbau.de/erzeuger/tierhaltung/artspezifische-anforderungen/schweine/oekonomie



6 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz

Die im Betrieb insgesamt verwendete, in der RiLi 91/676/EWG definierte Düngermenge aus Wirtschaftsdüngern (Mist, Gülle usw.) darf 170 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr (110 kg nach den Verbandsrichtlinien) nicht überschreiten. Bei höheren Mengen sind Dungabnahmeverträge abzuschließen.

Tab. 2: Die höchstzulässige Anzahl von Tierplätzen je Hektar und Jahr (Besatzdichten bzw. mittlerer Jahresbestand) nach der VO (EG), Nr. 889/2008, Anhang IV mit maximal 170 kg N/ha sowie die abweichenden Werte mit 1,4 Dungeinheiten, entsprechend 110 kg N/ha bei den Öko-Verbänden*, wie auch für das bayerische Bio-Siegel beträgt:

Tierart	Höchstzulässige Anzahl von Tierplätzen
Mastschweine (Plätze) und andere Schweine	14 / 10*
Zuchtsauen	6,5
Ferkel	74

Ein Ferkel entspricht 0,02 GV, eine Zucht- oder Jungsau 0,3 GV, ein Jungschwein ab 30 kg 0,06 GV und ein Mastschwein ab 50 kg 0,16 GV.

Beachte: Durch die Dünge-VO können sich z.T. niedrigere Werte ergeben.
Die Bedingungen bei Biogasanlagen sind in „Die pflanzliche Erzeugung und Förderung im Ökolandbau, Kap. 6. Düngung“ aufgeführt.



7 Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen, Haltungsgebäuden und Gerätschaften sind zugelassen:

- Alkohol
- Ätzkali
- Ätznatron
- Branntkalk
- Kali- und Natronseife*
- Kalk und Kalkmilch
- Natriumcarbonat
- natürliche Pflanzenessenzen
- organische Säuren (Ameisen*-, Essig-, Milch-, Oxal-, Peressig- und Zitronensäure)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid

Peressigsäure zeigte in Versuchen die beste Desinfektionswirkung. Die Heißwasser-Dampf-Desinfektion brachte eine gute Keimreduktion.

** nicht von allen Verbänden erlaubt*



8 Dokumentation

Im Betrieb sind nach VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 66,76,77 Bestands- und Finanzbücher zu führen mit Aufbewahrungspflicht der Belege, die gestatten, folgendes zu ermitteln (EG-Öko-VO Anhang III, 6):

- Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw.,
- Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger,
- Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger,
- die Lieferanten von Erzeugnissen,
- Art und Menge im Betrieb gelagerter ökologischer Erzeugnisse,
- die Empfänger bzw. Käufer von Erzeugnissen,
- die Art und Menge gelieferter Agrarerzeugnisse und die zugekauften Materialien sowie deren Verwendung,
- auch über die direkt an Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

Haltungsbücher sind in Form eines Registers zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzuganges, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte,
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger,
- Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe,
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermischungen und Auslaufperioden,
- Behandlungsbuch oder Kombibelege: Unverzögliche Aufzeichnungen nach jeder Anwendung, Behandlungsdatum, Zahl behandelter Tiere, Arzneimittel, Wirkstoff und Dosierung, Nummer des Abgabebelages bei vom Tierarzt bezogenen Arzneimitteln, verabreichte Mengen und die doppelte Wartezeit in Tagen. Die Tierarzneimittelabgabebelege sind zu sammeln.

Änderungen der Betriebsbeschreibung (z. B. durch Unwetter) sind generell der Kontrollstelle zu melden.

Allgemein geforderte Aufzeichnungen gleichen Inhalts können auch für diese Dokumentationen verwendet werden.

Hat ein Unternehmen die Auffassung oder Vermutung, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes oder bezogenes Erzeugnis die im Ökolandbau gestellten Anforderungen nicht erfüllt (z.B. Futtermittelverwechslung), ist unverzüglich die Kontrollstelle und ggf. der Verband zu unterrichten sowie das Erzeugnis auszusondern und zu kennzeichnen.